



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Mai 2012 (23.05)  
(OR. en)**

**9853/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2009/0132 (COD)**

---

**EF 114  
ECOFIN 399  
SURE 2  
SOC 356  
DELECT 27**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 8512/12 EF 86 ECOFIN 314 SURE 1 SOC 254 DELACT 25

---

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 30.3.2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf Aufmachung und Inhalt des Prospekts, des Basisprospekts, der Zusammenfassung und der endgültigen Bedingungen und in Bezug auf die Angabepflichten  
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Am 30. März 2012 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/71/EG<sup>2</sup> betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010<sup>3</sup>, unterbreitet.

---

<sup>1</sup> Dok. 8512/12.

<sup>2</sup> ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.

<sup>3</sup> ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 1.

2. Nach Artikel 24c Absatz 1 der Prospektrichtlinie kann der Rat gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Übermittlung Einwände erheben. Nach Artikel 24c Absatz 2 kann der delegierte Rechtsakt vor Ablauf dieser Frist im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.
3. Damit der delegierte Rechtsakt mindestens einen Monat vor dem Beginn seiner Anwendung (1. Juli 2012) in Kraft treten kann, sollte der Rat in der Lage sein, der Kommission mitzuteilen, dass er nicht beabsichtigt, vor Ablauf der in Artikel 24c Absatz 1 genannten Dreimonatsfrist Einwände zu erheben.
4. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) dem Rat empfiehlt, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon unterrichtet werden.

---